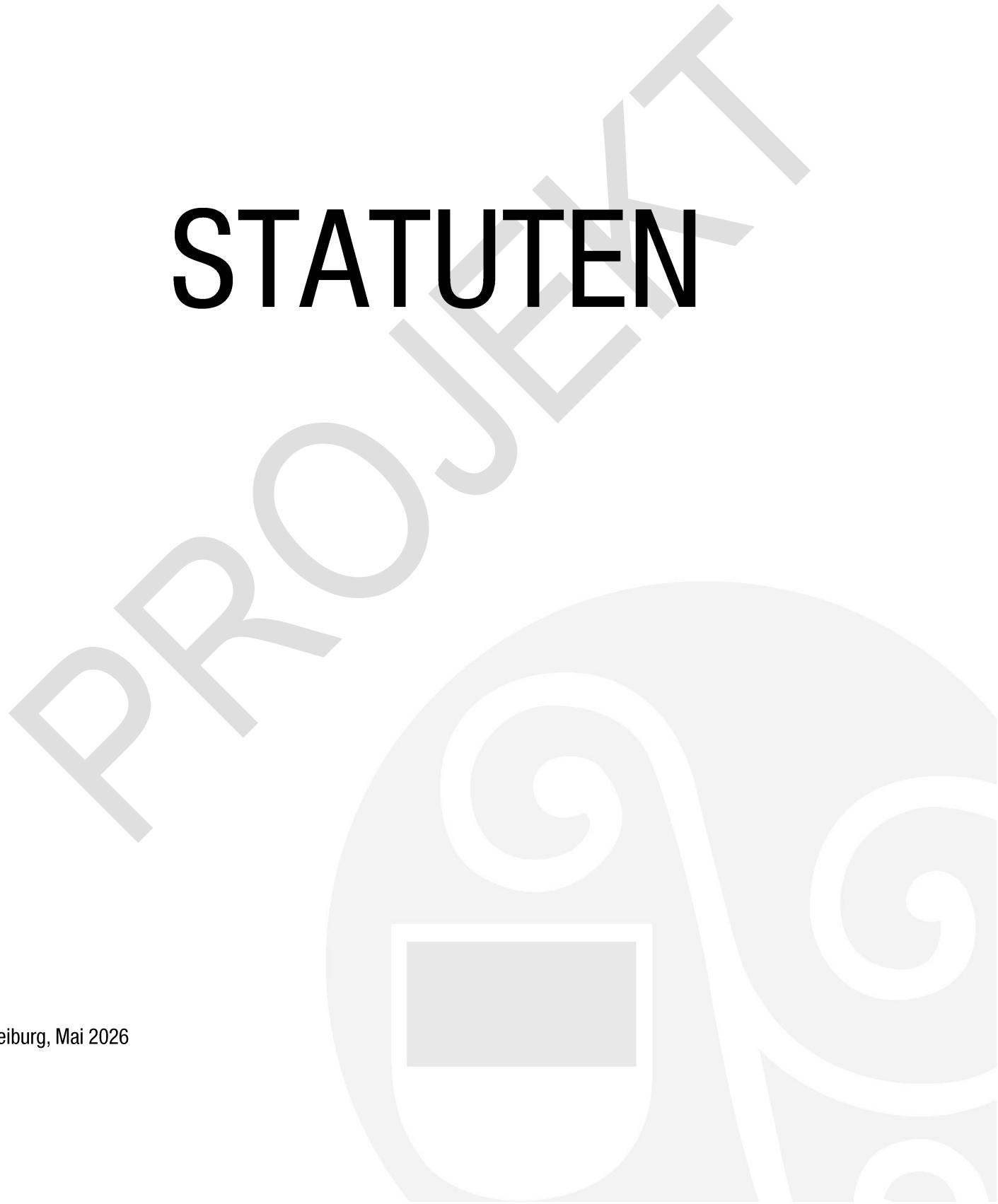


STATUTEN



INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNGEN	3
I. NAME, SITZ, ZWECK	3
Artikel 1 Name	3
Artikel 2 Sitz	3
Artikel 3 Zweck	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
Artikel 4 Aktivmitglieder	3
Artikel 5 Ehrenmitglieder	4
Artikel 6 Honorarmitglieder	4
Artikel 7 Gönner	4
Artikel 8 Passivmitglieder	4
Artikel 9 Beendigung der Mitgliedschaft	4
III. ORGANISATION	5
Artikel 10 Organe des Vereins	5
Artikel 11 Delegiertenversammlung	5
Artikel 12 Einberufung der Delegiertenversammlung	5
Artikel 13 Organisation der Delegiertenversammlung	6
Artikel 14 Befugnisse der Delegiertenversammlung	6
Artikel 15 Kantonalvorstand	7
Artikel 16 Einberufung des Kantonalvorstandes	7
Artikel 17 Befugnisse des Kantonalvorstandes	7
Artikel 18 Ständige Kommissionen	8
Artikel 19 Kontrollstelle	8
IV. VERSCHIEDENES	8
Artikel 20 Einnahmen des Vereins	8
Artikel 21 Rechtsverbindliche Unterschriften	9
Artikel 22 Haftung	9
Artikel 23 Rechnungsjahr	9
V. REVISION UND ÄNDERUNG DER STATUTEN	9
Artikel 24 Revision und Änderung der Statuten	9
VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS	9
Artikel 25 Auflösung und Liquidation des Vereins	9
Artikel 26 Inkrafttreten	10

VORBEMERKUNGEN

Der Wortlaut des französischen Texts der vorliegenden Statuten ist massgebend.

Aus Gründen der Vereinfachung verwenden die vorliegenden Statuten ausschliesslich die männliche Form, unabhängig vom Geschlecht der betroffenen Personen.

Der Begriff „Bezirk“ in diesen Statuten bezeichnet die sieben Bezirke des Kantons sowie die Stadt Freiburg.

I. NAME, SITZ, ZWECK

Artikel 1 Name

Unter dem Namen «GastroFribourg» besteht ein körperschaftlich organisierter Berufsverband im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Sitz

GastroFribourg hat seinen Sitz in Freiburg. Ursprünglich im Jahre 1894 gegründet, ist er von unbestimmter Dauer.

Artikel 3 Zweck

- 1 GastroFribourg, als Sektion von GastroSuisse, bezieht die Förderung der beruflichen Solidarität und der gegenseitigen Kollegialität unter seinen Mitgliedern, die Wahrung und Verteidigung ihrer Interessen sowie die Aufwertung des Wirtestandes, dies alles auf wirtschaftlicher, politischer und touristischer Ebene. GastroFribourg gewährt allen Bemühungen, die eine bessere berufliche Ausbildung bezeichnen, seine volle Unterstützung.
- 2 Sie verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Aktivmitglieder

- 1 Als Aktivmitglied von GastroFribourg kann auf schriftliches Gesuch hin jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die ein im Kanton Freiburg gelegenes Unternehmen führt, in der Regel über eine von der zuständigen Behörde erteilte Bewilligung verfügt und massgeblich im Gastgewerbe tätig ist.
- 2 Ein Aktivmitglied besitzt namentlich sowohl aktives als auch passives Stimm- und Wahlrecht.
- 3 Grundsätzlich ist jedes Mitglied bei der Ausgleichskasse GastroSocial angeschlossen und privilegiert die Familienausgleichskasse von GastroFribourg, die Pensionskasse GastroSocial sowie die Partner von GastroSuisse.
- 4 Die Aktivmitglieder verpflichten sich, die Bestrebungen und Tätigkeiten von GastroFribourg und GastroSuisse zu unterstützen sowie deren Beschlüsse und Reglemente einzuhalten.

Artikel 5 Ehrenmitglieder

- 1 Personen, die durch ihre persönliche Tüchtigkeit oder die der GastroFribourg geleisteten Dienste besondere Verdienste erworben haben, können von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Kantonalvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die nicht Mitglied von GastroFribourg sind.
- 3 Die Ehrenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen. Sie sind von der Beitragspflicht und anderen Leistungen an GastroFribourg befreit und sind nicht zwingend Mitglieder von GastroSuisse. Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Stimm- und Wahlrecht.
- 4 Ebenso wird die Ehrenmitgliedschaft natürlichen Personen verliehen, die GastroFribourg seit 30 Jahren angehören. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, sofern sie weiterhin eine öffentliche Gaststätte betreiben. Von der Beitragspflicht an GastroFribourg sind sie jedoch befreit.

Artikel 6 Honorarmitglieder

- 1 Natürliche Personen, die GastroFribourg seit 20 Jahren angehören, werden zu Honorarmitgliedern ernannt.
- 2 Betreiben sie weiterhin eine öffentliche Gaststätte, so haben sie alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.
- 3 Geben sie hingegen die Ausübung ihres Berufes auf, so verlieren sie ihre Eigenschaft als Aktivmitglieder und sind folglich von der Beitragspflicht und von anderen Verpflichtungen gegenüber GastroFribourg befreit. Sie werden zur Generalversammlung eingeladen.

Artikel 7 Gönner

- 1 Unternehmen, die einen vom Kantonalvorstand festgelegten Beitrag entrichten, können die Aufnahme bei GastroFribourg als Gönner beantragen.
- 2 Über ihre Aufnahme entscheidet der Kantonalvorstand.
- 3 Diese Mitglieder erhalten die offiziellen Publikationen und werden zur Generalversammlung eingeladen.

Artikel 8 Passivmitglieder

- 1 Natürliche Personen, die einen vom Kantonalvorstand festgelegten Beitrag entrichten, können die Aufnahme bei GastroFribourg als Passivmitglied beantragen.
- 2 Über ihre Aufnahme entscheidet der Kantonalvorstand.
- 3 Diese Mitglieder erhalten die offiziellen Publikationen und werden zur Generalversammlung eingeladen.

Artikel 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Betriebsaufgabe, Austritt, Nichtzahlung des Beitrags, Ausschluss oder Tod.
- 2 Ein Austritt ist nur per Ende Dezember des laufenden Jahres möglich und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen.
- 3 Der Verlust der Mitgliedschaft, aus welchem Grund auch immer, begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der für das laufende Jahr gezahlten Beiträge.

- 4 Der Kantonalvorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das seine statutarischen Pflichten schwerwiegender verletzt oder den Interessen von GastroFribourg zuwiderhandelt. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses bei der Delegiertenversammlung Einspruch zu erheben.
- 5 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das gesamte oder teilweise Vermögen von GastroFribourg. Ebenso besteht kein Anspruch auf Rückerstattungen, sonstige Leistungen oder Vergütungen.

III. ORGANISATION

Artikel 10 Organe des Vereins

Die Organe von GastroFribourg sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Kantonalvorstand
3. die ständigen, besonderen oder provisorischen Kommissionen
4. die Kontrollstelle

Artikel 11 Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von GastroFribourg.
- 2 Sie setzt sich aus Delegierten zusammen (vgl. Art. 11, Abs. 4), die Aktivmitglieder von GastroFribourg sind und ein berechtigtes Interesse an der Teilnahme haben. Als Aktivmitglied gilt jede einzelne immobile Betriebsstätte und Zweigniederlassung (z. B. Restaurant, Hotel, Take-away, Café, Bar), deren Betreiber Mitglied von GastroFribourg ist.
- 3 Für Inhaber von mobilen Betriebsstätten und Verkaufsstellen wie z.B. Food Trucks zählt lediglich der Hauptsitz des Unternehmens und nicht die einzelne Betriebsstätte, sofern nicht immobile Betriebsstätten hinzukommen.
- 4 Die Anzahl der Delegierten wird auf einen Delegierten pro 12 Aktivmitglieder oder einen Bruchteil von 12 festgelegt (z. Bsp. geben 650 Aktivmitglieder Anrecht auf 55 Delegierte).

Artikel 12 Einberufung der Delegiertenversammlung

- 1 Sie tritt zu einer ordentlichen Versammlung zusammen, deren Termin in der Regel an der vorhergehenden Delegiertenversammlung bekanntgegeben wird.
- 2 Die Aktivmitglieder werden rechtzeitig über die Möglichkeit informiert, ihre Kandidatur als Delegierte einzureichen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Administration von GastroFribourg registriert, wobei nach Möglichkeit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Bezirken des Kantons entsprechend der Anzahl der dort ansässigen Aktivmitglieder gewährleistet wird.
- 3 Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat unter Bekanntgabe an die Delegierten mindestens 3 Wochen im Voraus zu erfolgen. Das Einberufungsschreiben hat den Ort und das Datum sowie die Traktandenliste anzugeben.
- 4 Jeder Antrag, den ein Aktivmitglied der Delegiertenversammlung zu unterbreiten wünscht, ist dem Kantonalvorstand spätestens 90 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzureichen.

- 5 Die Delegiertenversammlung kann auf Beschluss des Kantonalvorstandes auf dem Postweg oder in digitaler Form durchgeführt werden.
- 6 Alle Mitglieder von GastroFribourg sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, jedoch nur mit beratender Stimme. Die Delegierten allein besitzen das Stimmrecht.
- 7 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn der Kantonalvorstand dies verlangt oder wenn 15 % der Aktivmitglieder beim Kantonalvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Artikel 13 Organisation der Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung wird in der Regel abwechselnd in den verschiedenen Bezirken des Kantons durchgeführt.
- 2 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens $\frac{2}{3}$ der Delegierten anwesend sind.
- 3 Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, präsidiert die Delegiertenversammlung.
- 4 Die Stimmenzähler werden im Voraus bestimmt.
- 5 Für Abstimmungen gilt, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst, das offene Handmehr. Die geheime Abstimmung findet statt, wenn 10 Delegierte es verlangen.
- 6 Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.
- 7 Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
- 8 Bei Wahlen sind die Mitglieder des Kantonalvorstandes an der Delegiertenversammlung ebenfalls stimmberechtigt.
- 9 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf kein Beschluss gefasst werden.

Artikel 14 Befugnisse der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme der Jahresberichte
2. Abnahme der Jahresrechnung und der Berichte der Kontrollstelle, Erteilung der Entlastung
3. Abnahme des Berichts über die Gesellschaft Le Carmel SA
4. Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktivmitglieder
5. Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kantonalvorstandes
6. Wahl der Kontrollstelle
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Ernennung von Honorarmitgliedern
9. Ernennung der Mitglieder der ständigen Kommissionen
10. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
11. Bildung von Fonds
12. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben, die CHF 100'000.- pro Fall übersteigen
13. Statutenänderung
14. Auflösung von GastroFribourg

Artikel 15 Kantonalvorstand

- 1 Der Kantonalvorstand besteht aus 7 bis 13 Mitgliedern:
 1. dem Präsidenten von GastroFribourg, der gleichzeitig Präsident der Delegiertenversammlung ist;
 2. zwei Vizepräsidenten, die gleichzeitig Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung sind. In der Regel gibt es einen französischsprachigen und einen deutschsprachigen Vizepräsidenten;
 3. dem Direktor, der auch ausserhalb von GastroFribourg gewählt werden kann. Er verfügt über kein Stimmrecht;
 4. 3 bis 9 Mitgliedern.
- 2 Soweit möglich ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Kantonalvorstandes aus den verschiedenen Bezirken des Kantons Freiburg stammen.
- 3 Die Delegiertenversammlung kann zudem einen oder mehrere Vertreter der verschiedenen Berufsgruppen oder spezifischen Branchen des Gastgewerbes in den Kantonalvorstand aufzunehmen.
- 4 Die Mitglieder des Kantonalvorstandes müssen selbst eine öffentliche Gaststätte führen und der Familienausgleichskasse von GastroFribourg sowie GastroSocial (AHV und BVG) angeschlossen sein.
- 5 Ausnahmsweise kann die ordentliche Delegiertenversammlung die Amtszeit eines Mitgliedes des Kantonalvorstandes, welches nicht mehr selbst eine öffentliche Gaststätte führt, um höchstens eine Periode verlängern. Voraussetzung dafür ist die vorgängige Zustimmung des Kantonalvorstandes.
- 6 Die Mitglieder des Kantonalvorstandes werden für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit ist auf 3 Mandate begrenzt.
- 7 Das Amt des Präsidenten darf insgesamt höchstens 3 Mandate lang ausgeübt werden.
- 8 Niemand kann in den Kantonalvorstand gewählt oder wiedergewählt werden, wenn er das gesetzlich festgelegte Rentenalter überschritten hat.

Artikel 16 Einberufung des Kantonalvorstandes

- 1 Die Einberufung des Kantonalvorstandes erfolgt durch den Präsidenten sooft es die Geschäftsführung von GastroFribourg erfordert oder wenn 2 weitere Mitglieder des Kantonalvorstandes dies verlangen.
- 2 Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3 Der Kantonalvorstand trifft seine Entscheidungen und Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit bei einer Abstimmung entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 4 Der Kantonalvorstand kann per Videokonferenz zusammentreten und Beschlüsse fassen.

Artikel 17 Befugnisse des Kantonalvorstandes

- 1 Der Kantonalvorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:
 1. Umsetzung und Überwachung der von GastroFribourg verfolgten Ziele; er organisiert sich entsprechend
 2. Erstellung des Jahresberichts und der Rechnungsabschlüsse
 3. Ausarbeitung der Traktandenliste für die Delegiertenversammlung
 4. Ausführung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
 5. Festlegung des Datums der jährlichen Generalversammlung, die einen geselligen und gemeinschaftsstiftenden Charakter hat; diese Versammlung besitzt keine Entscheidungsbefugnis und es finden keine offiziellen Beschlussfassungen statt

6. Ernennung des Direktors, der Mitglied des Kantonalvorstandes ist; er legt sein Pflichtenheft fest
 7. Ernennung der Delegierten bei GastroSuisse
 8. Vertretung von GastroFribourg nach aussen
 9. Bei Bedarf Ernennung von Mitgliedern aus den eigenen Reihen oder externen Personen für Sonder- oder provisorische Kommissionen, die mit speziellen Aufgaben oder Tätigkeiten betraut werden
 10. Festlegung der Strategie sowie der erforderlichen Massnahmen zur Aufrechterhaltung des regionalen Zusammenhalts innerhalb der verschiedenen Bezirke, um das Netzwerk und die Solidarität der Mitglieder auf regionaler Ebene zu gewährleisten
 11. Entscheid über ausserordentliche, einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 100'000.-
 12. Festlegung der Entschädigungen für Mitglieder der verschiedenen Organe von GastroFribourg, für die Delegierten bei GastroSuisse sowie für Personen im Mandatsverhältnis
- 2 Der Kantonalvorstand übt alle Befugnisse aus, die weder durch Gesetz noch durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Artikel 18 Ständige Kommissionen

- 1 Auf Vorschlag des Kantonalvorstandes können ständige Kommissionen eingesetzt werden. Sie werden von der Delegiertenversammlung ernannt.
- 2 Diese Kommissionen bestehen aus 5 bis 11 Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Amtszeit ist auf 3 Mandate begrenzt.
- 3 Niemand kann in eine Kommission gewählt oder wiedergewählt werden, wenn er das gesetzlich festgelegte Rentenalter überschritten hat.
- 4 Jede Kommission erstattet dem Kantonalvorstand periodisch Bericht und legt der Delegiertenversammlung einen Jahresrapport vor.
- 5 Die Befugnisse und Aufgaben dieser Kommissionen werden vom Kantonalvorstand in einem Reglement festgelegt.

Artikel 19 Kontrollstelle

- 1 Die Rechnung ist jährlich von einer von der Delegiertenversammlung gewählten Treuhandgesellschaft zu prüfen.
- 2 Die Treuhandgesellschaft erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

IV. VERSCHIEDENES

Artikel 20 Einnahmen des Vereins

Die Finanzmittel von GastroFribourg stammen insbesondere aus folgenden Quellen:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Erträgen aus den Tätigkeiten des Vereins sowie aus dessen Vermögen
3. Verträgen mit Dritten
4. Zuwendungen und Spenden von Mitgliedern oder Dritten

Artikel 21 Rechtsverbindliche Unterschriften

Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Direktor verfügen über das Unterschriftenrecht und zeichnen kollektiv zu zweit.

Artikel 22 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist mit Ausnahme mit jener für die Entrichtung ihrer Beiträge ausgeschlossen. Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Vermögen von GastroFribourg.

Artikel 23 Rechnungsjahr

Das Rechnungs- und Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

V. REVISION UND ÄNDERUNG DER STATUTEN

Artikel 24 Revision und Änderung der Statuten

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 25 Auflösung und Liquidation des Vereins

- 1 Der Beschluss zur Auflösung von GastroFribourg ist Sache der Delegiertenversammlung. In diesem Falle findet eine ausserordentliche Delegiertenversammlung statt.
- 2 Die Auflösung ist ausgesprochen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten sie beschliessen, wobei zusätzlich mindestens $\frac{3}{4}$ der Delegierten anwesend sein müssen.
- 3 Der amtierende Kantonalvorstand ist für die Liquidation zuständig. Er kann diese Aufgabe bei Bedarf an ein von der Delegiertenversammlung ernanntes, fachkundiges externes Organ delegieren.
- 4 Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen dem Vorstand von GastroSuisse treuhänderisch zur Verwaltung zu übergeben, bis sich im Kanton Freiburg eine neue kantonale Gastronomie- und/oder Hotellerie-Organisation bildet. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, so ist das Vermögen für die berufliche Ausbildung in der Gastronomie und/oder Hotellerie im Kanton Freiburg zu verwenden.

Artikel 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten, angenommen durch die Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2026, ersetzen diejenigen vom 1. Februar 2013. Sie treten am 1. Januar 2027 in Kraft.



Präsident

Philippe Roschy

Vizepräsident

Hans Jungo

Vizepräsident

Frédéric Guinnard

Die vorliegenden Statuten wurden am **13. Mai 2013** durch den Vorstand von GastroSuisse genehmigt.